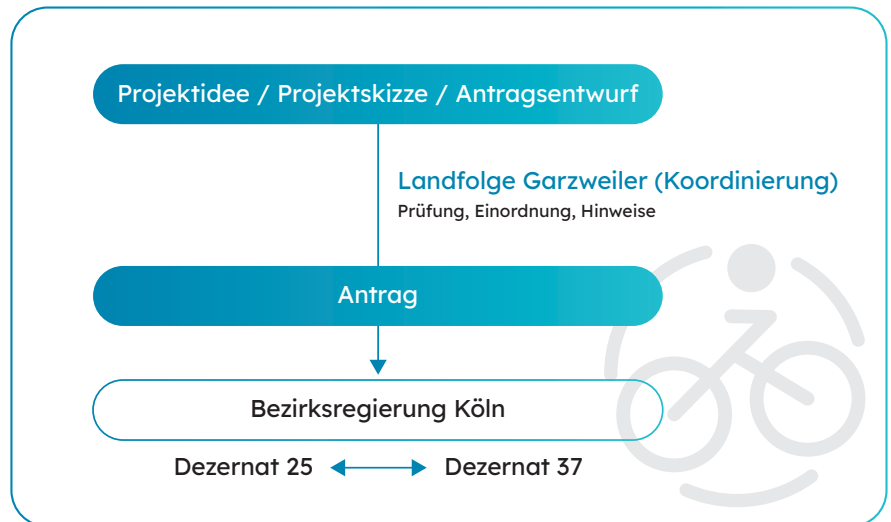


Verfahren der Förderantragsstellung

Zur Umsetzung des Gesamtregionalen Radverkehrskonzeptes stehen verschiedene Fördermittel zur Verfügung. Neben den Strukturmitteln für das Rheinische Revier gibt es weitere spezifische Programme für den Radverkehr, die sich aus Landes- und Bundesmitteln speisen. Dieses erstellte Handout soll den Gebietskörperschaften im Rheinischen Revier als Handlungsempfehlung zum Abrufen von Strukturwandelmitteln zur Verfügung stehen.

1. Antragsverfahren:

Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler fungiert als Koordinierungsstelle zur Abstimmung und geordneten Umsetzung der Radinfrastruktur im Rheinischen Radverkehrsrevier. **Antragsentwürfe** sollen zunächst an den Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler geschickt werden. Von dort wird dann eine **Empfehlung bzw. Einordnung der Antragseinreichung** erfolgen.

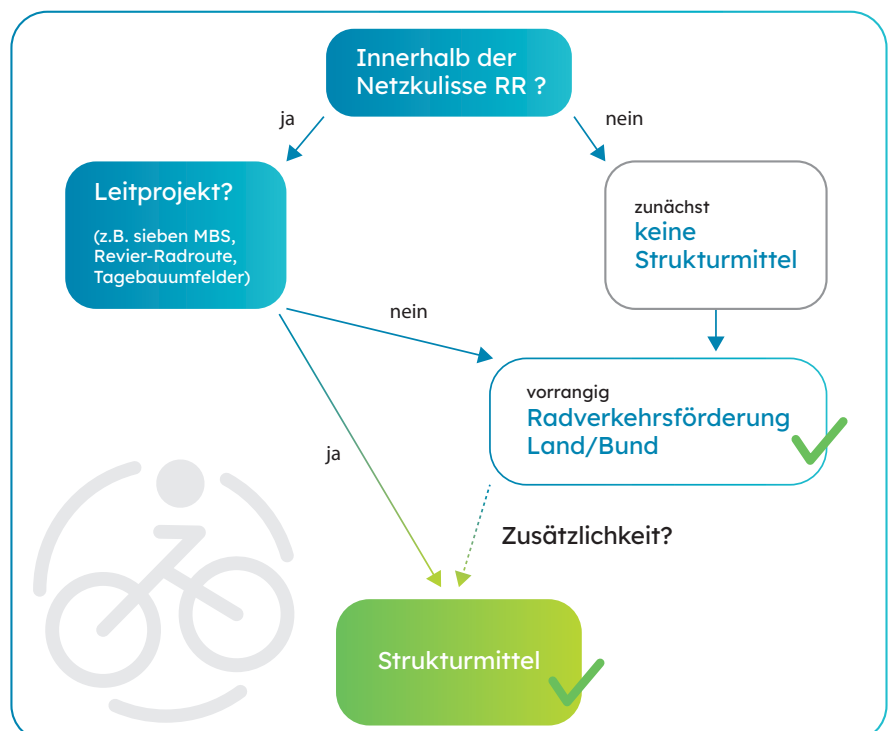


Strukturwandelmittel für die Planung und investive Umsetzung der Radverkehrsprojekte sind bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

2. Abrufen von Strukturwandelmittel über die Landesrahmenrichtlinie:

Damit ein Projekt durch Strukturwandelmittel gefördert werden kann ist zunächst zu prüfen, ob sich das Vorhaben **innerhalb des Netzplanes des Rheinisches Radverkehrsreviers** befindet.¹ Dies ist z.B. eindeutig der Fall, wenn es sich um eine **Rad Schnellverbindung** oder eine **Radvorrangroute** innerhalb des Netzplans handelt.

Ist dies der Fall, muss zunächst geprüft werden ob es sich um eines der regionalen **Leitprojekte**² handelt. Falls ja, können Strukturwandelmittel beantragt werden.



Bei den weiteren (lokalen) Projekten können Strukturwandelmittel dann gewährt werden, wenn keine anderen Mittel aus den spezifischen Förderprogrammen für den Radverkehr (Bund/Land) zur Verfügung stehen, da im Investitionsgesetz Kohleregionen die Zusätzlichkeit gefordert wird. Diese notwendige Zusätzlichkeit ist aber auch gegeben, wenn bestehende Förderprogramme überzeichnet sind, also nicht alle beantragten Vorhaben gefördert werden können. Bei Projekten, die in den Netzplan einzahlen ist daher prinzipiell eine Förderung über Strukturwandelmittel möglich.

Förderbedingungen der Landesrahmenrichtlinie

Zuwendungsfähig sind

- unrentierliche Ausgaben für Investitionen
- im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme: Ausgaben für Planung, Beratung und Projektsteuerung einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien

Antragsberechtigt sind

- **Gemeinden/Gemeindeverbände**
(sowie juristische Personen in deren Hand)
- **rechtlich selbstständige Gesellschaften und Einrichtungen des Landes NRW**
(ausgenommen Landesbetriebe)
- **sonstige juristische Personen**
(bei Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe)

Notwendig sind

- **Regionalsiegel** der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (bereits für das Gesamtprogramm „Rheinisches Radverkehrsrevier“ erteilt)
- **Zusätzlichkeit** (vorhabenbezogen, im Antrag begründet)

Förderquote:

- grundsätzlich **bis 90 %**
- **90 – 100 %** bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden je nach Haushaltslage und Arbeitslosenquote
- nur in Einzelfällen **bis 100 %** bei überwiegendem Landesinteresse (nach LHO)

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/strukturwandel-im-rheinischen-revier>

¹ Dieser Netzplan wurde im Dezember 2021 vom Aufsichtsrat der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) beschlossen

² Als Leitprojekte gelten beispielsweise die Korridore der Machbarkeitsstudien innerhalb des Projekts Rheinisches Radverkehrsrevier, die Revier-Radrouten und die Tagebaumfelder.